Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Umweltvereinigungen können gegen die Verbindlichkeitserklärung eines Altlasten-Sanierungsplans klagen

BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 – 10 C 4/23

Das BVerwG hat sich erneut mit der Frage der Zulässigkeit einer Klage einer anerkannten Umweltvereinigung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) befasst. Der BUND Baden-Württemberg e.V. wandte sich gegen die Verbindlichkeitserklärung eines bodenschutzrechtlichen Sanierungsplans und damit verbundene wasserrechtliche Erlaubnisse. In den Vorinstanzen war die Klagebefugnis des Klägers hinsichtlich der Verbindlichkeitserklärung abgelehnt worden. Das BVerwG hat hingegen die Klagebefugnis der gemäß § 3 UmwRG anerkannten Umweltvereinigung bejaht. Die Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG sei eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG, weil es sich um eine Zulassungsentscheidung für ein nicht in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-2b) UmwRG genanntes Vorhaben handele. Die Norm stelle einen Auffangtatbestand dar und diene dem Ziel, Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention (AK) vollständig umzusetzen. Der Begriff des zugelassenen Vorhabens sei deshalb weit auszulegen und erstrecke sich auch auf Entscheidungen, die nur Elemente einer Zulassungsentscheidung enthalten. Die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG enthalte jedenfalls insoweit Elemente einer Zulassungsentscheidung, als sie insbesondere den gebotenen Umfang der Sanierung bindend feststelle. Auch hinsichtlich der mit dem Sanierungsplan miterteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sei die Klage zulässig. Soweit für die erlaubte Entnahme von Grundwasser nach dem UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann, folge die Klagebefugnis aus § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG und aus § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG, soweit eine solche Verpflichtung nicht in Betracht komme. Keine Klagebefugnis nach dem UmwRG bestehe hingegen für den weiteren Antrag, die Behörde zu verpflichten, der Beigeladenen die Vorlage eines Sanierungsplans zur Dekontamination aufzugeben. Das BVerwG erachtet insoweit die Nr. 3 bis 5 des § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG nicht als einschlägig; hinsichtlich des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG sei auch bei weiter Auslegung eine behördliche Aufforderung jedenfalls nicht als Zulassung eines Vorhabens zu verstehen.

Bedeutung für die Praxis

Mit der Entscheidung vom 22.06.2023 weitet das BVerwG die Antragsbefugnis von anerkannten Umweltvereinigungen weiter aus. Es folgt damit seiner Linie, die Klagebefugnis von anerkannten Umweltvereinigungen nach dem UmwRG, insbesondere nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG, auch im Lichte des durch Art. 9 Abs. 3 AK geforderten gerichtlichen Zugangs zur Überprüfung des nationalen Umweltrechts weit auszulegen. Gleichzeitig zeigt das BVerwG aber auch Grenzen der erweiternden Auslegung auf. Mehr Rechtsklarheit wird der Gesetzgeber hoffentlich mit der anstehenden Novellierung des UmwRG schaffen.